

## Freigabe von Tee und Kaffee.

Berlin, 22. Mai. (W. B.) Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen von Tee, für welche bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen wurde, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht über 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden; schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 Gramm müssen der Bestimmung angepaßt werden.

3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das dem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.

4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund 4.50 Mark (verzollt für lose Ware) und 5.— Mark (verzollt für handelsübliche Originalpalette) nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen ihrer Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als 8.— Mark das Pfund für lose Ware und 8.50 Mark das Pfund für gepackte Ware.

5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung und Verpackung anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Teeverkäufern, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Teevorrat abgenommen.

Berlin, 22. Mai. (W. B.) Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., macht bekannt, daß diejenigen Mengen von Rohkaffee, für welche bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen wurde, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. In jedem einzelnen Falle darf nicht über ein halb Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge von Kaffee-Ersatzmitteln abgegeben wird.

3. Der Preis für ein halb Pfund gerösteten Kaffee und ein halb Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2.20 M. nicht übersteigen.

4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das dem nachweisbarem wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht. Es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5. Fertige Mischungen gerösteten Kaffees mit Ersatzmitteln müssen mindestens zur Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung und Verpackung anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten ist. Der Preis für Mischungen darf, wenn sie fünfzig Prozent Bohnenkaffee enthalten, 2.20 Mark pro Pfund nicht übersteigen. Enthielten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Kaffeevorrat abgenommen.